

Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen von COMVEL GmbH als Reiseveranstalterin

Die hier aufgeführten Bestimmungen regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen der COMVEL GmbH (im Nachfolgenden COMVEL genannt) als Reiseveranstalterin und Kunden, die von COMVEL veranstaltete und organisierte Reisen buchen.

1. Abschluss des Reisevertrags

1.1 Mit der Reiseanmeldung auf der Grundlage des COMVEL-Reiseangebots wird COMVEL vom Anmeldenden der Abschluss des Reisevertrages verbindlich angeboten. Dieses Angebot kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Bildschirmsysteme für den Anbietenden sowie für die in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer erfolgen.

1.2 Der Anbietende steht für die Vertragsverpflichtungen der mitaufgeführten Teilnehmer wie für seine eigenen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat, ein.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch die COMVEL GmbH, Hanauer Str. 56, 80992 München zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung beim Anbietenden. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von COMVEL nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.4 Liegen dem Anbietenden die Reise- und Zahlungsbedingungen bei telefonischer Anmeldung nicht vor, werden sie mit der Reisebestätigung/Rechnung zusammen übersandt. Widerspricht der Kunde diesen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang, ist der Reisevertrag zu diesen Bedingungen zustande gekommen. Bei kurzfristigen Buchungen ab 10 Tage vor Reiseantritt verkürzt sich der Zeitraum der Widerspruchsfrist, der Kunde hat unverzüglich zu widersprechen.

1.5 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, handelt es sich um ein neues Angebot seitens COMVEL, an das COMVEL 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist ausdrücklich die Annahme erklärt (durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch Zahlung des Reisepreises oder Anzahlung auf den Reisepreis).

1.6 Für die gebuchte Reise erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises ca. 10 Tage vor Reiseternin die Reiseunterlagen. Diese bestehen, je nach gebuchter Leistung, aus Flugticket(s) und/oder Hotelgutschein(en) und/oder sonstigen Unterlagen betreffend eine gebuchte Leistung. Der Kunde hat eine Mitwirkungspflicht dahingehend, dass er COMVEL umgehend zu benachrichtigen hat, wenn er die Reiseunterlagen nicht spätestens 5 Tage vor Reiseantritt erhalten hat. Unter der Voraussetzung, dass der Reisepreis bezahlt wurde, wird COMVEL dann dem Kunden die Reiseunterlagen unverzüglich zusenden oder bei Flugreisen am Abflughafen gegen Zahlungsnachweis frühestens einen Tag vor dem Flugtag aushändigen. Wird COMVEL nicht benachrichtigt und die Reise wegen der fehlenden Reisedokumente vom Kunden nicht angetreten, liegt ein kostenpflichtiger Rücktritt vom Reisevertrag vor. Es gelten dann die Bestimmungen aus Ziffer 5. Bei fehlendem Zahlungseingang bis 5 Tage vor Reiseantritt ist kein Versand der Originalunterlagen möglich.

1.7 COMVEL gewährleistet, dass die von den Kunden zur Verfügung gestellten Daten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (Bundesdatenschutzgesetz) ordnungsgemäß geschützt sind.

2. Bezahlung

2.1 Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung und Übermittlung des Sicherungsscheins zur Sicherung der Zahlungen nach § 651 k BGB werden 20% des Reisepreises als Anzahlung fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Zahlungsbetrag setzt sich zusammen aus Anzahlung plus

Versicherungsprämie, sofern eine Versicherung gemäß Ziffer 6. abgeschlossen wird.

2.2 Innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung hat die dort ausgewiesene Anzahlung an COMVEL unter der Angabe der auf der Reisebestätigung/Rechnung ersichtlichen Rechnungsnummer zu erfolgen. Zahlungen ohne diese Rechnungsnummer können nicht als Erfüllung angesehen werden.

2.3 Der Restbetrag des Reisepreises ist ohne erneute Aufforderung spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zu zahlen, maßgeblich ist die Feststellung des Zahlungseingangs bei COMVEL. Bei kurzfristigen Buchungen – zwischen Buchungsdatum und Reiseternin liegen weniger als 28 Tage – ist der Reisepreis in voller Höhe spätestens 10 Tage vor Reiseternin an COMVEL zu zahlen, maßgeblich ist die Feststellung des Zahlungseingangs bei COMVEL.

2.4 Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen.

2.5 COMVEL behält es sich vor, bei gebuchten Reisen mit eigener Anreise zum Urlaubsort die Reiseunterlagen bei nicht rechtzeitiger Zahlung dem Kunden per Nachnahme zu übersenden. Bei Nichteinlösung der Nachnahmesendung wird dies als Rücktritt vom Reisevertrag entsprechend Ziffer 5 gewertet.

2.6 Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Verzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt dies zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren nach Ziffer 5.2, vorausgesetzt, es liegt zu diesem Zeitpunkt kein Reisemangel vor, der zum Rücktritt berechtigt.

2.7 Vor Bezahlung des Reisepreises (An- und Restzahlung) muss die Aushändigung des Sicherheitsscheins durch COMVEL erfolgen. Der Sicherheitsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung/Rechnung ausgehändigt.

2.8 Sofern die Anmeldung seitens COMVEL weder bestätigt wurde noch das Alternativangebot vom Kunden angenommen wurde, wird ein gegebenenfalls geleisteter Anzahlungsbetrag kostenfrei von COMVEL an den Kunden zurückerstattet.

2.9 Sofern die Reise, entgegen der getroffenen Vereinbarung, erst bei Abholung der Reiseunterlagen am Serviceschalter bezahlt wird, ist COMVEL berechtigt, für den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand ein Serviceentgelt von 15,00 EUR je Vorgang zu erheben. Wenn Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen geleistet werden ist COMVEL berechtigt, eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 15,00 EUR zu erheben.

3. Leistungen

3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen auf der Internetseite www.weg.de, so wie sie Vertragsgrundlage geworden sind, und die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung maßgeblich und für COMVEL verbindlich. COMVEL behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich gerechtfertigten, erheblichen oder nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Angaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird. Abänderungen oder sonstige Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens COMVEL.

3.2 Die Reise beginnt und endet - je nach gebuchter Aufenthaltsdauer - zu den auf der Internetseite www.weg.de ausgeschriebenen Abreise- und Ankunftsterminen.

3.3 Surfbretter, Fahrräder, Golfausrüstung und sonstige sperrige Gegenstände sind nicht Bestandteil des normalen Reisegepäcks. Deren Beförderung muss vom Kunden selbst bei der entsprechenden Fluggesellschaft angemeldet werden, die dafür anfallenden Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

3.4 Alle für den Reiseablauf erforderlichen Transfers sind, sofern nicht anders

vermerkt, im Reisepreis enthalten. Das gilt nicht für Gegenstände nach Ziffer 3.3. Flugscheine oder Sonderfahrtausweise gelten nur für die darin angegebenen Reisetage.

3.5 COMVEL haftet nicht für das Entfallen von Mahlzeiten, die wegen Ankunfts- oder Abreiseterminen versäumt werden. Das gleiche gilt für die internationalen Bestimmungen bezüglich der Zimmerbelegung; COMVEL haftet nur für die auf der Internetseite www.weg.de angebotenen Hotelbeschreibungen. Kann der Kunde einzelne von ihm bezahlte Leistungen aus ihm selbst zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, wird nur dann eine Teilerstattung gewährt, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt. Das gilt jedoch nicht, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

3.6 (Kinderermäßigung) Kinder unter 2 Jahren werden ohne Anspruch auf einen Sitzplatz im Flugzeug unentgeltlich befördert, je Kind muss eine erwachsene Begleitperson mitreisen. Kosten, die für Kinder unter 2 Jahren im Hotel entstehen, sind dort direkt zu bezahlen. Maßgebend für alle Ermäßigungen ist das Alter bei Reiseantritt. Sofern nicht gesondert angeboten, erfolgt die Unterbringung eines Kindes in Begleitung eines voll zahlenden Reisenden im Einzel- oder Doppelzimmer mit Zustellbett, in Begleitung von zwei voll zahlenden Reisenden im Doppelzimmer mit Zustellbett. Sofern nicht gesondert angeboten, werden zwei Kinder, die älter als 2 Jahre sind, in Begleitung von zwei voll zahlenden Reisenden im Doppelzimmer mit Zustellbetten untergebracht.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von COMVEL nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 Der Kunde hat sich selbst spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Rückflug bzw. Rückfahrt bei der Reiseleitung über die genauen Flug bzw. Fahrtzeiten zu informieren. Verpasst der Kunde seinen/seine Flug/Fahrt wegen Unterlassung dieser Informationspflicht, gehen daraus ggf. entstehende Mehrkosten zu seinen Lasten. COMVEL behält es sich vor, aus zwingenden Gründen die Streckenführung von Flügen abzuändern, Zwischenlandungen vorzusehen und/oder Fahrpläne/Flugpläne abzuändern.

4.4 COMVEL behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöht werden:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann COMVEL vom Kunden den Erhöhungsbetrag, der vom Leistungsträger geordert wird, verlangen.
- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann COMVEL verlangen.
- Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen oder Flughafengebühren gegenüber COMVEL erhöht, ist COMVEL berechtigt, den Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufzusetzen.
- Ändern sich die Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags ist COMVEL berechtigt, den Reisepreis in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich der Reisepreis dadurch für COMVEL erhöht. Die Erhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.

4.5 COMVEL ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird COMVEL dem Kunden mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen entweder kostenlos eine Umbuchung oder kostenlosen Rücktritt anbieten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Das gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen sich der Leistungsträger (Fluggesellschaft) ändert. Ein Rücktrittsrecht des Reiseteilnehmers nach Ziffer 5. bleibt unberührt. Der Reisende hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Änderung bzw. Abweichung der Reiseleistung geltend zu machen.

5. Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

5.1 Der Kunde ist vor Reisebeginn zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt erfolgt unter Angabe der Reiseauftragsnummer und muss schriftlich (via Email an service@weg.de, per Fax an 0234/57 96 578 oder per Post an den Sitz von COMVEL) erklärt werden, maßgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei COMVEL.

5.2 COMVEL kann im Falle des Rücktritts oder beim Nichtantreten der Reise von dem Kunden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Reisepreis, in der Regel betragen die Rücktrittspauschalen jeweils pro angemeldeten Teilnehmer wie folgt:

Bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises,
ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises,
ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises,
ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises,
ab 6. Tag vor Reisebeginn 65 % des Reisepreises.
Bei Nichtantritt der Reise 100 %.

5.3 Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen abweichende Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen genannt sind, gehen diese der Regelung aus Ziffer 5.2 vor.

5.4 Erfolgt der Rücktritt am Tag der Abreise oder durch Nichterscheinen, schuldet der angemeldete Teilnehmer den Gesamtreisepreis als Entschädigung. Ihm steht es frei, COMVEL nachzuweisen, dass die Kosten von COMVEL hinsichtlich der nicht angetretenen Reise geringer waren.

In dem Fall, dass die Kosten, die COMVEL durch den Rücktritt entstehen, höher sind als die Pauschbeträge nach Ziffer 5.2, schuldet der Kunde den höheren Betrag.

5.5 Tritt/treten bei mehreren Teilnehmern einer Reise einer oder mehrere von der Reise zurück, haben die verbleibenden Reiseteilnehmer etwaige Mehrkosten aufgrund einer geringeren Belegungszahl einer gebuchten Unterkunft gemeinschaftlich zu tragen.

5.6 Änderungswünsche des Kunden können erst nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung und nur unter Angabe der Reiseauftragsnummer berücksichtigt werden. Sie müssen schriftlich (via Email an service@weg.de, per Fax an 0234/57 96 578 oder per Post an den Sitz von COMVEL) erklärt werden. Werden auf Wunsch des Kunden solche Änderungen, insbesondere des Reiseterrains, Reiseziels, des Ortes zum Reiseantritt, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), behält es sich COMVEL vor, ein Umbuchungsentgelt vom Kunden zu erheben. Dieses beträgt bis 30 Tage vor Reiseantritt 50,00 EUR. Umbuchungen nach Ablauf dieser Frist gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanschließung. Maßgeblich für die Frist ist der Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei COMVEL.

5.7 Bis zum Reisebeginn kann eine dritte Person an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers treten, wobei sich COMVEL ausdrücklich ein Widerspruchsrecht für die Fälle vorbehält, in denen der Eintretende nicht den besonderen Reiseerfordernissen genügt oder seiner Teilnahme an der Reise gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder Anordnungen entgegenstehen.

5.8 Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, haftet sie und der ursprüngliche Teilnehmer COMVEL als Gesamtschuldner für den gesamten Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten. Mehrkosten entstehen insbesondere

für die Namensänderung in Höhe von 50,00 EUR pro geänderten Namen und Reise. Bei Linienflügen, auf die auf der Internetseite www.weg.de hingewiesen wird, gelten die tariflichen Bestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Hier kann es durchaus vorkommen, dass ein Name Change einer Stornierung und anschließenden Neubuchung gleichkommt.

6. Reiseversicherung

6.1 Die Reiserücktrittskosten-Versicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. COMVEL empfiehlt dringend eine solche Versicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden kann. Für die Sicherheit der Kunden wird der Komplettschutz bzw. Basisschutz empfohlen.

6.2 COMVEL ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

7. Rücktritt durch COMVEL

7.1 Wird eine ausdrücklich ausgedruckte oder behördlich vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist COMVEL berechtigt, die Reise bis zu 2 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. COMVEL ist hierbei verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich erstattet.

7.2 Ist die Durchführung einer Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht zumutbar, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die COMVEL entstehenden Kosten in Bezug auf die Reise die wirtschaftliche Obergrenze überschreiten, ist COMVEL berechtigt, diese Reise bis zu 4 Wochen vor Reisebeginn abzusagen, sofern dem Kunden ein zumindest gleichwertiges Ersatzangebot unterbreitet wird. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn COMVEL die zum Rücktritt führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) und diese Umstände nachweisen kann. Sofern der Kunde vom Ersatzangebot keinen Gebrauch macht, wird ihm der bezahlte Reisepreis unverzüglich erstattet.

7.3 COMVEL kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Mahnung die Durchführung der Reise so nachhaltig stört oder sich so vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. In solchen Fällen behält COMVEL den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die COMVEL dadurch erlangt, dass die nicht in Anspruch genommene Leistung anderweitig verwendet wurde. Von Leistungsträgern gutgeschriebene Beträge sind ebenfalls anzurechnen.

8. Höhere Gewalt

8.1 Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651j BGB verwiesen: Abs. 1: Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalterin als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. Abs. 2: Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen, die übrigen Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Bei Kündigung kann COMVEL für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8.2 Höhere Gewalt sind z.B. Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Streik, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z.B. Entzug der Landrechte), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörungen von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle.

9. Haftung

9.1 COMVEL haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller auf der Internetseite www.weg.de angegebenen Reiseleistungen von COMVEL als Reiseveranstalterin, sofern nicht gemäß Ziffer 3.1 vor Vertragsschluss die Änderung der Angaben erfolgt ist sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten

Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Landes- und Ortsüblichkeit

9.2 COMVEL haftet nicht für das Verschulden der Personen, die mit der Erbringung der Reiseleistung betraut sind.

9.3 Eine Haftung für Beförderungsleistungen, die im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu einer Reise erbracht werden, für die dem Reisenden ein Beförderungsausweis erstellt wird, besteht nicht. Es handelt sich hierbei um eine Fremdleistung, sofern darauf bei der Reisebestätigung hingewiesen wird. Die Haftung regelt sich in diesen Fällen nach den Bestimmungen des Beförderungsunternehmens, das den Beförderungsausweis ausstellt.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1 COMVEL haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Reisen anderer Veranstalter, für die COMVEL nur als Reisevermittler tätig ist etc.) und die in der Reiseausschreibung auf der Internetseite www.weg.de als Fremdleistungen bezeichnet oder gekennzeichnet werden. Das gleiche gilt bei der Teilnahme der Reiseleitung an solchen Sonderleistungen oder -veranstaltungen.

10.2 Ein Schadensersatzanspruch gegen COMVEL ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Das gleiche gilt auch bei auf die Leistungen eines Leistungsträgers anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die auf solchen internationalen Übereinkommen beruhen.

10.3 Die Haftung aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit COMVEL für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.4 Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet COMVEL je Kunde und Reise bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen im Zusammenhang mit Reisegepäck bleiben unberührt. In diesem Zusammenhang wird der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

10.5 Eine Haftung seitens COMVEL für Verluste, Diebstähle, Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten der Flug und Fahrzeiten besteht nicht. Ebenso haftet COMVEL nicht bei der Beeinträchtigung der Reise durch höhere Gewalt (vgl. Ziffer 8.2).

10.6 Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

11. Gewährleistung, Verjährung, Abtretungsverbot

11.1 Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung kann der Reisende vor Ort Abhilfe verlangen. Die Abhilfe kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe kann auch in einer gleichwertigen Ersatzleistung liegen, wobei es COMVEL unbenommen bleibt, dem Reisenden beim Auftreten von Mängeln der Unterkunft eine gleichwertige Ersatzunterkunft im Reisegebiet zuzuweisen. Das Reisegebiet beschränkt sich nicht auf den gewählten Urlaubsort.

11.2 Nach Reiseende kann der Reisende eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht und er deren Anzeige vor Ort nicht schuldhaft unterlassen hat.

11.3 Bei erheblicher Beeinträchtigung der Reise durch einen Mangel kann der Reisende den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen, wenn COMVEL nach einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Einer Fristbestimmung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe nicht

möglich ist oder verweigert wird. Das gleiche gilt, wenn der Reisende ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung des Reisevertrags hat, wobei er COMVEL dann den Teil des Reisepreises schuldet, der dem von bereits in Anspruch genommenen Leistungen entspricht, wenn diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11.4 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Sofern er Verlust von Gepäck bei Flugreisen erleidet oder Gepäck beschädigt wird, hat der Reisende eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft zu machen, die die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung der Ansprüche. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von COMVEL anzuzeigen.

11.5 Unbeschadet der Minderung oder der Kündigung kann der Reisende Schadensersatz verlangen, es sei denn, COMVEL hat den Mangel nicht zu vertreten.

11.6 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende COMVEL gegenüber geltend machen, Schriftform ist zwingend. Unterlässt der Reisende es schuldhaft, einen Mangel innerhalb dieser Frist anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Maßgeblich für das Einhalten der Frist ist der Eingang der Mängelanzeige bei COMVEL.

11.7 Bei allen Unterkunftsarten mit Selbstanreise sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen und durch ihn bzw. den Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Nach Möglichkeit soll der Vermieter bzw. sein Beauftragter den Mangel vor Ort beheben. Nicht behobene Mängel muss der ReisetTeilnehmer gegenüber COMVEL unverzüglich anzeigen.

11.8 Reisebüros sind nicht zur Entgegennahme von Antragsanmeldungen befugt.

11.9 Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben Verhandlungen über von Ihnen erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder COMVEL die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren in 3 Jahren.

11.10 (Abtretungsverbot) Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines ReisetTeilnehmers gegen COMVEL an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des ReisetTeilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

12. Pass- Visa- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Der Kunde hat eigenständig auf die Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes, für das er sich interessiert, zu achten. COMVEL empfiehlt hierfür die Informationen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, die unter www.auswaertiges-amt.de einsehbar sind bzw. die einzelnen Konsulate. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

12.2 COMVEL haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde COMVEL mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, COMVEL hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein Visum durch das Verschulden des Kunden nicht rechtzeitig erteilt oder beachtet dieser die Einreisevorschriften nicht und kann der Kunde dadurch die Reise nicht wahrnehmen, kann COMVEL den Kunden

mit entsprechenden Rücktrittsgebühren (vgl. Ziffer 5.2) belasten.

12.3 Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard, es müssen daher unbedingt evtl. Benutzungshinweise beachtet werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Alle Angaben auf der Internetseite www.weg.de werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung neuer Termine, Beschreibungen etc. verlieren alle vorherigen Veröffentlichungen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Wirkung.

13.2 Für Druck- und Rechenfehler kann nicht haftet werden. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen COMVEL zur Anfechtung des Reisevertrags.

13.3 Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

13.4 Die COMVEL zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und bedarfsbezogen weitergegeben. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung, wobei die Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

13.5 COMVEL behält sich vor, den Reiseteilnehmer zukünftig per E-Mail über aktuelle Angebote zu informieren, soweit nicht erkennbar ist, dass der Reiseteilnehmer dies nicht wünscht. Der Reiseteilnehmer hat das Recht, der Zusendung dieser Information zu widersprechen. Der Widerspruch ist möglichst schriftlich an info@weg.de oder an die unten genannte Anschrift des Veranstalters zu richten.

13.6 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nachträglich in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge.

15. Gerichtsstand, Recht

15.1 Der Kunde kann COMVEL nur an deren Sitz verklagen.

15.2 Für Klagen gegen den Kunden ist sein Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlagert haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von COMVEL maßgebend.

15.3 Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung auf alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit dem Reisevertrag oder aus dem Reisevertrag ergeben.

Reiseveranstalterin: COMVEL GmbH

Hanauer Str. 56

80992 München

info@comvel.de

Stand: August 2005